

**Individuelle Vereinbarungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII  
für Investitionen in Pflegeheimen für die Pflegegrade 1 - 5**

Zwischen

(Träger der Einrichtung)

und dem

Bezirk  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

werden für die Einrichtung folgende Vereinbarungen geschlossen:

**1. Leistungsvereinbarung**

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sind in der Leistungsvereinbarung nach § 75 ff. SGB XII vom \_\_\_\_\_ festgelegt, sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Beabsichtigte Leistungsveränderungen sind dem Bezirk \_\_\_\_\_ mitzuteilen.

**2. Vergütungsvereinbarung**

Für die von der oben genannten Einrichtung erbrachten Leistungen wird folgende Vergütung vereinbart:

Investitionsbetrag Einzelzimmer:	<u>00,00</u>	€ kalendertäglich
Investitionsbetrag Doppelzimmer:	<u>00,00</u>	€ kalendertäglich

**3. Prüfungsvereinbarung**

Der Bezirk ist berechtigt, Prüfungen nach Abschnitt IV des Bayerischen Rahmenvertrages vom 15. Juni 2004 durchzuführen.

**4. Bayer. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1, SGB XII**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayer. Rahmenvertrages vom 15. Juni 2004.

**5. Laufzeit**

Die Vereinbarung nach Ziffer 2 wird für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ geschlossen.

Die Laufzeiten der Vereinbarungen unter Ziffer 1 bleiben unberührt. Für die Laufzeit der Prüfungsvereinbarung wird die Laufzeit der jeweiligen Leistungsvereinbarung vereinbart.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Für den Leistungsträger

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Für den Träger der Einrichtung